

#### § 1 Geltung

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Angebote und Aufträge, insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Aufträge“) der Schnorr GmbH (nachfolgend „Schnorr“) an ihre Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die AAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als Schnorr diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt; werden nur einzelne Bestimmungen abweichend vereinbart, so gelten diese AAB nachrangig und ergänzend. Diese AAB gelten auch dann, wenn Schnorr in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

#### § 2 Vertragsabschluss; Auftragsänderungen und Stornierung; Mengenabweichungen; Daueraufträge

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote und Listenpreise freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird durch Datenfernübertragung (bspw. E-Mail) und Telefax erfüllt.
2. Der jeweils geltende Mindest-Nettoauftragswert und Mindest-Nettopositionswerts wird in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen festgelegt. Gleiches gilt für Mindest-Nettowarenwerte und Mindest-Nettopositionswerte für einzelne Produkte.
3. Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Bei Aufträgen mit einer großen Stückzahl, insbesondere bei Schüttgut, sind Mengenabweichungen bis zu 5 % über dem vereinbarten Umfang zulässig; der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Stückzahl. Dasselbe gilt für Mengenabweichungen bis zu 5 % unter dem vereinbarten Umfang. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
5. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Daueraufträge können beiderseits nur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.
6. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Schnorr nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

#### § 3 Rechte an Unterlagen; Rechte Dritter

1. An sämtlichen Unterlagen und sonstigen Gegenständen (Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Federlegungen und -berechnungen, Herstellvorschriften, Angeboten usw.), die wir dem Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung beziehungsweise der Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, so sind uns diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass mit der Durchführung des Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere keine Eigentums- und Urheberrechte, verletzt werden. Kommt es dennoch zur Verletzung von Rechten Dritter, so hat uns der Auftraggeber von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat sie nicht zu vertreten.

#### § 4 Fristen und Termine; Lieferbedingungen; Höhere Gewalt; Lagergeld

1. Fristen und Termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Fristen beginnen frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem wir von der verbindlichen Auftragserteilung Kenntnis erlangen, jedoch nicht, bevor uns die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und sonstigen Gegenstände, insbesondere Zeichnungen und Muster, vollständig vorliegen.
2. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Anderes geregelt ist, erfolgt die Lieferung FCA Schnorr GmbH, Stuttgarter Str. 37, 71069 Sindelfingen, Deutschland, Incoterms 2020. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort, also den Zeitpunkt der Verladung der Waren am Werk von Schnorr.
3. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Pandemien oder Infektionsrisiken, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen in eigenen Betrieben, Streiks und Aussperrungen in Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
4. Eine Unmöglichkeit im Sinne des vorherigen Absatzes mit denselben Folgen für den Auftraggeber stellt auch die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch einen Vorlieferanten von Schnorr dar (Selbstbelieferungsvorbehalt), wenn Schnorr diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass Schnorr ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Schnorr wird den Auftraggeber über solche Ereignisse unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Sofern solche Ereignisse Schnorr die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Schnorr zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert bzw. führt der Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat uns der Auftraggeber für die Verzugsdauer die bei uns oder für eine Einlagerung bei Dritten üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
7. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland stellen wir keine Umsatzsteuer in Rechnung, sofern uns die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers vorliegt. Der Auftraggeber ist sowohl bei Lieferungen als auch bei Abholungen in einen EU-Mitgliedstaat außerdem verpflichtet, uns eine Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu unterschreiben (Gelangensbestätigung). Liegt uns keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor oder fehlt die Gelangensbestätigung, sind wir dazu berechtigt die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes nachträglich in Rechnung zu stellen.

#### § 5 Prüfung vor Lieferung; Erfüllungsort und Gefahrübergang; Verpackung und Versand

1. Der Auftraggeber hat das Recht, bei angemessener Vorankündigung die Ware vor Abholung oder Versendung am Erfüllungsort auf eigene Kosten zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen. Nimmt der Auftraggeber dieses Recht trotz Ankundigung seiner Geltendmachung nicht oder nicht rechtzeitig wahr, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Überprüfung zu versenden oder auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.
2. Der Sitz von Schnorr ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis. Entsprechend § 4 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen in Verbindung mit den Bestimmungen FCA Incoterms 2020, und soweit in der Auftragsbestätigung keine andere Versandbestimmung angegeben ist, geht die Gefahr spätestens mit der Verladung des Liefergegenstandes bei dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten an unserem Werk von Schnorr auf den Auftraggeber über. Schnorr hat gegenüber dem Auftraggeber keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
3. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
4. Die Verpackung der Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt, soweit der Auftraggeber keine besonderen Anweisungen erteilt hat. Verlangt der Auftraggeber die Versendung der Ware ohne Angabe eines Transportmittels, erfolgt die Wahl des Transportmittels und Transportweges unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers durch Schnorr für Rechnung des Auftraggebers.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, verstehen sich „ab Werk“ und „ausschließlich Verpackung“ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten ab Erfüllungsort und sind, bezogen auf das Rechnungsdatum, entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ohne Abzug zahlbar. Während der Auftragsdurchführung erforderliche Zusatzleistungen berechnen wir, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Aufwand. Der Auftraggeber trägt zusätzlich die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, ferner die Kosten für die Anfertigung von ihm veranlasster Zeichnungen, Entwürfe, Muster und ähnlicher zusätzlicher Arbeiten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
3. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber überdies nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Schnorr durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von Schnorr an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten Ware Eigentum von Schnorr (solche Ware wird im nachfolgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.
2. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Schnorr als Hersteller erfolgt und Schnorr unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – des Miteigentum (Bruchteileigentums) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Schnorr eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der

neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Schnorr. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden, oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber, soweit diese Hauptsache ihm gehört, Schnorr anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem oben genannten Verhältnis.

3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch in verarbeitetem Zustand, tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Schnorr an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an Schnorr ab. Schnorr ermächtigt den Auftraggeber wiederum, die an Schnorr abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Schnorr darf diese Einzugsermächtigung nur bei erfolgtem Rücktritt vom Vertrag widerrufen.
4. Schnorr wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der gesicherten Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände verbleibt bei Schnorr.

#### § 8 Mängelgewährleistung; Qualitätsabweichungen; Haftung

1. Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Dass die Ware außerhalb der EU geltenden Vorschriften zur Verwendung für den vom Auftraggeber vorausgesetzten Zweck genügt, ist nicht Gegenstand der Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber prüft dies in eigener Verantwortung.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Diese Reduzierung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit bzw. Schadensersatzansprüche wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, nicht bei Ansprüchen wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer Garantiezusage oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und nicht für Regressansprüche bei Weiterverkäufen im Sinne von §§ 445a, 445b BGB.
3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. § 5 vorlag.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
5. Wir sind zu Lieferungen mit handelsüblichen Abweichungen in der Qualität berechtigt. Natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang insbesondere durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung entstanden sind, stellen keinen Mangel dar.
6. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Die Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts gilt nicht, soweit Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
7. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: *Schutzrechte*) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen Ansprüche gegen den Auftraggeber erhebt, haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur insoweit, als der Auftraggeber nicht selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Vor Anerkennung eines Anspruches wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung ist Schnorr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Schnorr ist auf Verlangen die Befugnis zu verschaffen, die Verhandlung mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Liegt eine Schutzrechtsverletzung vor, werden wir nach unserer Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungs-

recht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen, wenn sich die Neulieferung danach weiterhin für den vertraglichen oder gewöhnlichen Verwendungszweck eignet. Ist dies Schnorr nicht zumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

#### § 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit bzw. Schadensersatzansprüche wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, nicht bei Ansprüchen wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer Garantiezusage oder bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und nicht für Regressansprüche bei Weiterverkäufen im Sinne von §§ 445a, 445b BGB. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.
4. Die Verjährung der dem Auftraggeber nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 8, Ziff. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### § 10 Exportkontrolle

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

#### § 11 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für sämtliche uns erteilten Aufträge ist der Sitz von Schnorr in 71069 Sindelfingen.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Schnorr und dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand nach Wahl von Schnorr Stuttgart oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen Schnorr ist in diesen Fällen jedoch Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben in dieser Regelung unberührt.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Auftragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.